

Steuernummer: 026 467 08068
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0561/7207-2335
Telefax 0561/72072500

Finanzamt Kassel-Goethestraße
34012 Kassel, Postf. 101229

401 1

Bescheid

für 2000 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
und Kirchensteuer

Herrn und Frau
Gerhold und
Maria Elisabeth Reitmeier
Brüder-Grimm-Str.43 A

34134 Kassel

Seite 3

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO t

Bescheid über
für 2000 über
Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
und Kirchensteuer

Festgesetzt ab
Steuernummer: 026 467 08068

Die Online-Kosten i.H.v. pauschal 240,-- DM gehören zu den nichtabzugsfähigen Kosten der
Privaten Lebensführung gem. § 12 EStG.
Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden nicht berücksichtigt, weil keine
Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Die Gü
Ihres
wirkt
Kind
und gg
sparszulage

Die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes wird für die Ehefrau festgesetzt.
Die Festsetzung des besonderen Kirchgelds erfolgt gemäß dem hessischen Kirchensteuergesetz und
den Steuerbeschlüssen der Kirchen. Das besondere Kirchgeld wird erhoben unter Anknüpfung an das
von beiden Ehegatten insgesamt erzielte Einkommen, auch wenn der kirchenangehörige Ehegatte keine
oder nur geringe eigene Einkünfte erzielt. Die Höhe des Kirchgeldes ist gestaffelt nach der Höhe
des zu versteuernden Einkommens. In der festgesetzten Kirchensteuer ist ein anteiliges Kirchgeld
von 360,00 DM enthalten.

*)

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei an
ren Behörden (z.B. für Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAFöG).

Der Bescheid ist im Hinblick auf anhängige Verfassungsbeschwerden bzw. andere gerichtliche Ver
ren vorläufig hinsichtlich
- der Anwendung des § 32c EStG
- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin
stehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden. Änderungen dieser Re
werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer sowie die
Festsetzung des Solidaritätszuschlags können mit der Begründung angefochten werden
mit dem Einspruch jedoch ausgeschlossen, soweit die Berechnung zugrunde gelegte Ein
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Berechnung zugrunde gelegte Ein
dieser Bescheid den ein zulässiger Einspruch oder unzutreffend sei. Dieser Einspruch
(nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige
ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder unzutreffend sei. Dieser Einspruch
steht, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden. Änderungen dieser Re
werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Konten de

Kc
Ba

*